



Satzung der Kommunalen Volkshochschule Edingen-Neckarhausen vom 07. Juni 1989

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 07. Juni 1989 für die Kommunale Volkshochschule Edingen-Neckarhausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus und Zweckbestimmung

- (1) Die Kommunale Volkshochschule Edingen-Neckarhausen (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der VHS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der VHS nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
Insbesondere folgende Aufgaben sind zu erfüllen:
 - a) Die Förderung und Pflege der Weiterbildung;
 - b) die Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten;
 - c) die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

(1) Die VHS ist Teil der Gemeindeverwaltung und untersteht dem Bürgermeister. Sie ist Geschäftsteil des Hauptamtes.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

§ 5

Leitung der VHS

(1) Die Gemeinde bestellt eine/n Leiter/in und eine/n Stellvertreter/in der VHS, die nebenberuflich tätig sind.

Ihr Arbeits-/Dienstverhältnis ist durch einen Arbeits-/ Dienstvertrag zu regeln.

(2) Der/die Leiter/in und der/die Stellvertreter/in der VHS sind zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihnen

insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester, die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes;
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten;
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der Zuständigkeit;
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS;
- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS;
- g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen;
- j) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle;
- k) der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Leiter/in bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 6

Weitere Mitarbeiter der VHS

Die erforderlichen weiteren Mitarbeiter der VHS werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

§ 7 Programmausschuss

- (1) Der Programmausschuss stellt den Arbeitsplan/das Veranstaltungsprogramm für jedes Semester auf.
Das Veranstaltungsangebot für beide Ortsteile muss aufeinander abgestimmt sein.
- (2) Der Programmausschuss besteht aus dem Bürgermeister, dem/der Leiter/in der Kommunalen VHS, dem/der Stellvertreter/in sowie je einem Bürger der beiden Ortsteile, die vom Gemeinderat nach jeder Kommunalwahl neu zu benennen sind.
- (3) Für den Geschäftsgang des Programmausschusses gelten die §§ 34, 36 bis 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 8 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 9 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.
- (4) Bei Auslandsreisen kann die vorherige Teilnahme an vorbereitenden Veranstaltungen und/oder der Nachweis von Vorkenntnissen verlangt werden.
- (5) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmern festgesetzt werden. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (6) Der Leiter der VHS regelt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter die Einschränkungen nach Absatz 2 bis 6.
In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Veranstaltungsleiters Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 10 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die vom Gemeinderat erlassen wird. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Entgelten bei Rücktritten. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 11 Haftung

Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 07. Juni 1989

Herold
Bürgermeister